

Solarpflicht in Nordrhein-Westfalen (NRW)

Gebäudetyp / Maßnahme	Pflichtbeginn	Mindestanforderung	Bemerkungen
Landesliegenschaften	Bis 31.12.2025	Möglichst vollständige Ausstattung der geeigneten Dachflächen mit PV-Anlagen	Gilt für Gebäude im Eigentum des Landes NRW.
Neubau Nichtwohngebäude	Ab 01.01.2024	Mindestens 30 % der Bruttodachfläche mit PV-Anlagen belegen	Bauantrag nach dem 01.01.2024 erforderlich.
Kommunale Gebäude (Neubau & Dachsanierung)	Ab 01.07.2024	Mindestens 30 % der Bruttodachfläche mit PV-Anlagen belegen	Gilt für Gebäude im Eigentum der Kommunen des Landes NRW.
Neubau Wohngebäude	Ab 01.01.2025	Mindestens 30 % der Bruttodachfläche oder Mindestleistung (3-8 kWp)	Bauantrag nach dem 01.01.2025 erforderlich.
Dachsanierung (vollständige Erneuerung)	Ab 01.01.2026	Mindestens 30 % der geeigneten Dachfläche oder Mindestleistung (3-8 kWp)	Gilt für Wohn- und Nichtwohngebäude.
Stellplatzflächen (>35, Nichtwohngebäude)	Ab 01.01.2024	Überdachung mit PV-Anlagen erforderlich	Ausnahmen z. B. bei Straßenlage oder Baumpflanzung je 5 Stellplätze.

Technische Anforderungen & Ausnahmen

Mindestgröße der PV-Anlagen:

- Neubauten: mind. 30 % der Bruttodachfläche
- Dachsanierungen: mind. 30 % der geeigneten Dachfläche
- Alternativ Mindestleistung:
 - 3 kWp (bis 2 WE)
 - 4 kWp (3–5 WE)
 - 8 kWp (ab 6 WE/Nichtwohngebäude)

Ausnahmen:

- Dachflächen unter 50 m²
- Technische/wirtschaftliche Unzumutbarkeit
- Behelfsbauten (z. B. Carports)
- Öffentlich-rechtliche Einschränkungen (z. B. Denkmalschutz)

Erfüllungsoptionen:

- Installation von Solarthermie
- Miete von PV-Anlagen

Nachweispflicht:

- Eigentümer müssen den Nachweis führen und aufbewahren

Solaranlagen-Verordnung NRW:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=53392&aufgehoben=N